

Betreuung und Ausländer-/Flüchtlingseigenschaft

Referent: Stephan Krämer

Problem-/Konfliktfelder

- Kulturelle Besonderheiten
- Sprachbarriere & Dolmetscherkosten
- Strafrechtlich relevantes Verhalten und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen
- Abgrenzung zwischen Betreuertätigkeit und Helferdiensten (z.B. bei der Organisation eines Familiennachzugs)
- Schließen von „Scheinehen“
- Rechtliche Hürden beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis / deutschen Staatsbürgerschaft

Kulturelle Besonderheiten

- Germano- und eurozentrierte Sicht der/des Betreuerin/Betreuers und deren Maßstäbe für die Einordnung und Beurteilung des Verhaltens
- Grenzen eines akzeptierender Umgangs / edukativer Ansatz des Umgangs im Interesse der/des Betreuten
- Religiöse Begründungen für Verhaltensweisen und Grenzen deren Akzeptanz

Sprachbarrieren

- In der Regel sind Ausländer spätestens von der Ausländerbehörde verpflichtet worden, einen Integrationskurs zu absolvieren
- „Problemgruppen“ AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten, Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige, die trotz eines realen Aufenthaltes mit ungewisser Dauer in Deutschland von Integrationsmaßnahmen ferngehalten werden
- Weitere „Problemgruppe“ Analphabeten

Dolmetscherkosten

- Fehlende Rechtsgrundlage für eine separate Abrechnung entstehender Dolmetscherkosten bei Berufs-, Vereins- und BehördenbetreuerInnen durch die Betreuungsgerichte
- Möglichkeiten der Nutzung von Dolmetscherleistungen Dritter (Hilfsorganisationen, EGH, vorhandene Ressourcen durch den Einsatz der Integrationspauschalen des Bundes für die Kommunen)
- Grundsätzliche Möglichkeit der Übernahme der Betreuung auf ehrenamtlicher Basis mit der Option der Spitzabrechnung der Kosten

Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen von gesetzlich missbilligtem Verhalten

Schwerwiegende Ausweisungsgründe:

wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewahrung ausgesetzt worden ist,

als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht,

Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,

eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht,

Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen von gesetzlich missbilligtem Verhalten

Besonders schwerwiegende Ausweisungsgründe:

wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat (Anschlagsvorbereitung) nach § 89a Absatz 2 (Anschlagsvorbereitung mit Einbeziehen Dritter) des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Sicherheits gefährdenden Handeln Abstand,

zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder

Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen von gesetzlich missbilligtem Verhalten

zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,

a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,

b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,

es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

Abgrenzung BetreuerInnen/HelferInnentätigkeit

- Gesetzlicher Auftrag der Betreuung ist grundsätzlich die Sicherung der soziokulturellen Teilhabe sowie deren Finanzierung für die/den Betreute/n
- Unter Umständen kann der Zuzug von Angehörigen das Wohl der/des Betreuten fördern
- Die Aufgabe des gesetzlichen Betreuers erschöpft sich dann bei der Unterstützung entsprechender Anträge bei der Ausländerbehörde
- Darüber hinaus gehende Unterstützung ist rechtlich als HelferInnentätigkeit zu werten mit ihren rechtlichen Beschränkungen

„Scheinehen“

- Im Betreuungsbereich einschlägig entweder weil betreute Deutsche zu Scheinehen gedrängt werden oder weil betreute AusländerInnen dies zur Aufenthaltssicherung nutzen wollen
- Umstritten in der „BetreuerInnenlandschaft“, ob hier ein Interventionsbedürfnis besteht (vertreten wird einerseits die Auffassung, die Eheschließung sei höchstpersönliche Angelegenheit der/des Betreuten; andererseits wird angeführt, dass etwaige finanzielle Verpflichtungen des deutschen Ehepartners ein Schutzbedürfnis gegenüber der/dem Betreuten besteht)

„Scheinehen“

- Das Eingehen einer Scheinehe steht in Deutschland nicht unter Strafe. Erst wenn wegen der Ehe ein Aufenthaltstitel beantragt wird und somit über den Bestand einer ehelichen Lebensgemeinschaft getäuscht wird, kann eine Strafbarkeit gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in Frage kommen. Strafbar macht sich dabei auch der deutsche Ehegatte, der die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt. Für die Strafbarkeit ist es ohne Belang, ob die Scheinehe gegen Bezahlung eingegangen und nach außen als gelebte Ehe dargestellt wurde oder die Handlungen aus anderen, nicht-monetären Motiven erfolgten. Weiterhin ist es für die Verwirklichung des Straftatbestandes unerheblich, ob tatsächlich auf Grund der unrichtigen Angaben ein Aufenthaltstitel erlangt wurde oder nicht.
- In der Praxis kommt es regelmäßig zu Verurteilungen von deutschen wie ausländischen Beteiligten an Scheinehen. Die entsprechenden Nachweise werden von den Ausländerbehörden und der Polizei in der Regel durch gleichzeitige und getrennte Befragungen der Partner über die Umstände des Kennenlernens, der Eheschließung und der Lebensverhältnisse, Ermittlungen vor Ort (z. B. Befragungen von Nachbarn, unangekündigte Kontrollbesuche in den frühen Morgenstunden etc.) gesammelt. Diese reichen den Strafgerichten für Verurteilungen dann regelmäßig aus.

„Scheinehen“

- Der/dem rechtlichen Betreuer/in steht kein Zeugnisverweigerungsrecht im Falle eines Straf- bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu (Ausnahme: unter bestimmten Umständen ein/e rechtliche/r Betreuer/in, die/der gleichzeitig als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig ist)
- Es besteht aber auch keine Verpflichtung, derartige Sachverhalte bei den Behörden „aktenkundig“ zu machen
- Im Falle einer „nachgewiesenen“ Scheinehe drohen verstärkte Abschiebebemühungen der Ausländerbehörde

„Scheinehen“

- „Notbremse“ Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der/des Betreuten gegenüber dem Standesamt äußern, ggf. bestehenden Einwilligungsvorbehalt dort aktenkundig machen
- Der wirksame Antrag auf Eheschließung setzt die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit beider potenziellen Ehepartner zum Antragszeitpunkt voraus (vgl. § 13 Personenstandsgesetz)
- Unausräumbare Zweifel führen zur Zurückweisung des Antrags auf Eheschließung

Hürden beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis / deutschen Staatsangehörigkeit

- Sprachkenntnisse auf dem Niveau „B1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch einen anerkannten Sprachtest
- Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbseinkommen oder Versicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten), nicht jedoch durch Fürsorgeleistungen (Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld)
- Eigenständige Finanzierung bei entsprechender Familiengröße unter Umständen aussichtslos, solange die Familieneinheit besteht

Ich bedanke mich für den angeregten Austausch